

**Kirchengesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes der Evangelischen Kirche von
Kurhessen-Waldeck zum Zweiten Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der
Evangelischen Kirche in Deutschland (AG.MVG.EKD)
Vom 26. November 2019**

Begründung:**1. Allgemeines:**

Mit der Einführung obligatorischer Einigungsstellen für eine außergerichtliche Streitschlichtung in mitarbeitervertretungsrechtlichen Regelungsstreitigkeiten in § 36a MVG-EKD zum 1. Januar 2020 wird von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, ergänzende landeskirchliche Regelungen zu erlassen.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt wird keine landeskirchliche Regelung für gemeinsame Einigungsstellen für mehrere Dienststellen (§ 36a Abs. 2 MVG-EKD) vorgeschlagen. Zunächst sollen mit dem durch das MVG.EKD vorgegebenen Instrumentarium der Einigungsstellen auf Dienststellenebene Erfahrungen gesammelt werden. Sollte sich in der Zukunft ein darüber hinausgehender Bedarf der Kooperation in gemeinsamen Einigungsstellen erweisen und diese insbesondere eine effektive Verwaltungsvereinfachung bedeuten würde, kann eine entsprechende Regelung zu einem späteren Zeitpunkt erlassen werden.

2. Zu den Vorschriften im Einzelnen:**Zu Artikel 1 Ziff. 1:**

Die Öffnungsklausel des § 36a Absatz 5 Satz 2 MVG-EKD wird in § 4 Absatz 1 zu Gunsten einer Ermächtigung des Rates der Landeskirche genutzt. Sofern eine eigene, vom EKD-Recht abweichende Regelung zur Entschädigung der Mitglieder von Einigungsstellen erforderlich wird, kann der Rat diese zeitnah erlassen.

Auch im Rahmen der Mitbestimmung durch die Landeskirchliche Mitarbeitervertretung sind Regelungsstreitigkeiten über organisatorische oder soziale Angelegenheiten nach § 40 MVG-EKD denkbar. Mit § 4 Absatz 2 wird für diese Verfahren die Bildung einer Einigungsstelle, entweder ad hoc oder als ständige Einrichtung durch Dienstvereinbarung, ermöglicht.

Zu Artikel 1 Ziff. 2:

Durch den neu eingefügten § 4 (zu § 36a MVG-EKD) verschiebt sich die Nummerierung der folgenden Paragraphen. Externe Verweisungen wurden geprüft, redaktionelle Folgeänderungen sind nicht erforderlich.

Zu Artikel 2:

Das Kirchengesetz tritt zeitgleich mit dem Inkrafttreten der Änderung des § 36a MVG-EKD zum 1. Januar 2020 in Kraft.